

Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei der PKW-Überlassung

Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur steuerlichen Behandlung von Zuzahlungen eines Arbeitnehmers zu einem sowohl betrieblich als auch privat genutzten PKW in einem von der Praxis lange erwarteten BMF-Schreiben vom 19.04.2013 konkretisiert.

Hintergrund

Stellen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern einen PKW zur Verfügung, den die Arbeitnehmer auch für private Zwecke nutzen können, werden häufig auch Zuzahlungen des Arbeitnehmers vereinbart (bspw. für den Kauf von höherwertigen Sonderausstattungen o.ä.). In der Praxis stellt sich in solchen Fällen immer die Frage, ob die geleisteten Zuzahlungen auch den zu versteuernden privaten Nutzungswert (im Rahmen der 1%-Methode oder der Fahrtenbuchregelung) mindern.

Dabei ist unbestritten, dass eine **Barzuzahlung** (Geldleistung) des Arbeitnehmers zu einer Minderung des privaten Nutzungswertes führt. **Anders** gelagert ist dies allerdings im Fall von **Sachleistungen und Kostenübernahmen**: Stellt der Arbeitnehmer bspw. auf eigene Kosten eine Garage zur Verfügung oder führt er auf dem PKW einen Werbeschriftzug des Arbeitgebers, ist der zu versteuernde private Nutzungsanteil **nicht zu kürzen**. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt die Übernahme lediglich einzelner Kfz-Kosten (bspw. die Übernahme einzelner Tankrechnungen oder Autowäschen).

Bei Lohnsteuer-Außenprüfungen wurden häufig Fälle problematisiert, bei denen es zu **Abgrenzungsschwierigkeiten** zwischen Barzuzahlungen einerseits und Sachleistungen bzw. Kostenübernahmen andererseits kam. Beispiel: Der Arbeitnehmer tankt mit einer Tankkarte des Arbeitgebers und die Kosten werden anschließend vom Gehalt des Arbeitnehmers einbehalten.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Finanzwirt StB John Yeboah

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 40 E-Mail: j.yeboah@maack-company.com

Wurden in diesen Fällen **keine eindeutigen Vereinbarungen getroffen**, sprach der erste Anschein für eine den zu versteuernden Privatanteil **nicht mindernde** Sachleistung oder Kostenübernahme.

BMF- Schreiben vom 19.04.2013

In dem BMF-Schreiben präzisiert die Finanzverwaltung die Anforderungen an die Zuzahlungen, die eine Kürzung des Privatanteils ermöglichen. Danach kann die Zuzahlung z.B. in **einer Monatspauschale**, einer **Kilometerpauschale** oder auch in vom Arbeitnehmer **übernommenen Leasingraten** bestehen. Wie der Arbeitgeber das pauschale Nutzungsentgelt kalkuliert, ist unerheblich. Wichtig ist nur, dass eine **arbeitsvertragliche** oder eine andere **arbeits- oder dienstrechtliche Rechtsgrundlage** vereinbart wurde.

Weiterhin führt die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten (z. B. Treibstoffkosten, Versicherungsbeiträge, Wagenwäsche) durch den Arbeitnehmer – wie bisher – **nicht** zu einer Kürzung des zu versteuernden Privatanteils. Gleiches gilt auch für einzelne Kraftfahrzeugkosten, die zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend dem Arbeitnehmer weiterbelastet werden, oder für den Fall, in dem der Arbeitnehmer zunächst pauschale Abschlagszahlungen leistet, die zu einem späteren Zeitpunkt nach den tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten abgerechnet werden.

Soweit die oben genannten Voraussetzungen zur Kürzung der zu versteuernden Privatnutzung vorliegen, will die Finanzverwaltung das BMF-Schreiben grds. **in allen noch offenen Fällen anwenden.**

Fazit für die Praxis

Zuzahlungen eines Arbeitnehmers, die seinen zu versteuernden privaten Nutzungsanteil mindern sollen, müssen

- **arbeitsvertraglich** oder aufgrund einer **anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Grundlage** für die Gestellung des betrieblichen Kraftfahrzeugs **vereinbart** worden sein und
- dürfen **keine Weiterbelastung einzelner Kraftfahrzeugkosten** zum Gegenstand haben.
- Wie der Arbeitgeber das pauschale Nutzungsentgelt kalkuliert, ist dagegen unerheblich.
- Übersteigt das Nutzungsentgelt den Nutzungswert, führt der übersteigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten.

Beispiel 1

In einer Vereinbarung ist geregelt, dass der Arbeitnehmer ein Nutzungsentgelt in Höhe von € 0,20 je privat gefahrenem Kilometer zu zahlen hat.

Ergebnis:

Da es sich um ein **pauschales Nutzungsentgelt** handelt, ist der pauschale Nutzungswert um das vereinbarte Nutzungsentgelt zu **kürzen**.

Beispiel 2

Ein Arbeitnehmer kann ein Kraftfahrzeug mittels einer Tankkarte des Arbeitgebers betanken. In einer Vereinbarung ist geregelt, dass der Arbeitnehmer ein Entgelt in Höhe der privat veranlassenen Treibstoffkosten zu zahlen hat. Der Arbeitgeber hat den Betrag für den vom Arbeitnehmer anlässlich privater Fahrten verbrauchten Treibstoff ermittelt und vom Gehalt des Folgemonats einbehalten.

Ergebnis:

Die nachträgliche Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer ist **kein Nutzungsentgelt**. Die übernommenen Treibstoffkosten werden nicht allein dadurch ein Nutzungsentgelt, wenn der Arbeitnehmer zunächst auf Kosten des Arbeitgebers tankt und erst anschließend die Treibstoffkosten ersetzen muss.

Beispiel 3

In einer Vereinbarung ist geregelt, dass der Arbeitnehmer ein Entgelt zu zahlen hat, das sich aus einer Monatspauschale in Höhe von 200 Euro und privat veranlassenen Treibstoffkosten zusammensetzt.

Ergebnis:

Es handelt sich **nur** in Höhe der **Monatspauschale** um ein den Privatanteil minderndes Nutzungsentgelt.

Antwortfax: +49 (0)40 2263552-99
E-Mail: info@maack-company.com

Ich möchte den kostenlosen Lohnsteuer-Newsletter von PKF Maack & Company abonnieren.

Empfänger

Firma

E-Mail

